



SV/FD1/038/2021

Sitzungsvorlage

öffentlich

Richtlinie zur Förderung von Existenzgründungen und Ansiedlungen in der Diepholzer Innenstadt
--

Federführend: FD 1 Zentrale Dienste und Zentrale Steuerung	Datum: Verfasser:	22.10.2021 Michael Klumpe
Produkt: 57100 Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing		
Datum	Gremium	
01.11.2021	Verwaltungsausschuss	
03.11.2021	Rat	

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt die vorliegende Richtlinie zur Förderung von Existenzgründungen und Ansiedlungen in der Diepholzer Innenstadt
2. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung dieser Richtlinie beauftragt.
3. Von dieser Richtlinie abweichende Entscheidungen trifft der Verwaltungsausschuss
4. In Ergänzung dieser Richtlinie und der städtischen Wirtschaftsförderungsrichtlinie kann der Verwaltungsausschuss im Einzelfall vorrangig Gründerinnen und Gründer Zuschüsse für die Erstausrüstung aus den im Haushalt verfügbaren „Wirtschaftsförderungsmitteln“ gewähren (max. 50% der nachgewiesenen Kosten; max. 10.000 Euro).

Sachverhalt:

Ziel der Richtlinie ist es, die Attraktivität der Diepholzer Innenstadt (insbesondere der Fußgängerzone) zu stärken und strukturelle Leerstände zu reduzieren. Es soll ein Anreiz geschaffen werden zur Neueröffnung oder Neuansiedlung von Unternehmen des Einzelhandels, des Gewerbes, der Gastronomie und weiterer Bereiche in der Innenstadt. Dabei sollen insbesondere Existenzgründer in Diepholz auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit unterstützt werden.

Die Finanzierung erfolgt aus den sog. React-Mitteln des Landes Niedersachsen im Rahmen des „Sofortprogramms Innenstadt“. Die Verwendung dieser Mittel ist bis zum 31.03.2023 befristet. Somit ermächtigt auch diese Richtlinie maximal bis zu diesem Zeitpunkt zu indirekten Förderungen in Höhe von bis zu 90% der marktüblichen Miete für Ladenlokale innerhalb der Innenstadt in Erdgeschosslage.

Die Verwaltung wird für jeden einzelnen „Anmietungs-/Vermietungsfall“ einen gesonderten Antrag bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) stellen müssen. Nur wenn in Summe aller Anträge ein Subventionierungsvolumen von mindestens 30.000 Euro erzielt werden kann, erfolgt eine Förderung durch das Land Niedersachsen. Je eher mit diesem Programm somit gestartet wird, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass das Mindestvolumen in Höhe von 30.000 Euro auch erzielt werden kann.

Die vorliegende Richtlinie ist infolge einer interkommunalen Auswertung sowie auf Grundlage der landesseitigen Vorgaben (z.B. Verbot einer direkten Förderung aus React-

Mitteln) in Abstimmung mit dem Geschäftsführer der WISTA erstellt worden.

Die Prüfung der Antragsunterlagen sowie die Abstimmungen mit dem Immobilieneigentümer erfolgen durch die WISTA im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Existenzgründungen und Ansiedlungen. Sie erhält mit dieser Richtlinie ein weiteres Tool zur Unterstützung von Standortansiedlungen. Da es sich um eine typische „Wirtschaftsförderung“ handelt, sollten langfristig entsprechende Regelungen in die städtische Wirtschaftsförderungsrichtlinie integriert werden. Dabei können die gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Anwendung dieser Richtlinie einfließen.

Finanzierung:

Für die Umsetzung dieser Richtlinie wurden React-Mittel des Landes Niedersachsen beantragt und in Form eines reservierten digitalen Budgets auch bewilligt. Aus dem städtischen virtuell zur Verfügung stehendem Budget in Höhe von 345.000 Euro sollen für diese Maßnahme 50.000 Euro beantragt werden. Hinzu kommt eine 10%prozentige Ko-Finanzierung durch die Stadt Diepholz. Insgesamt stehen somit Mittel in Höhe von 55.000 Euro für diese Maßnahme zur Verfügung. Sollten die Mittel für diese Maßnahme nicht vollständig verwendet werden können, können die Mittel für andere „React-Projekte“ zusätzlich verwendet werden. Die erforderlichen Mittel wurden durch den Rat bereits außerplanmäßig bereitgestellt.

Anlagen:

- Richtlinie zur Förderung von Existenzgründungen und Ansiedlungen in der Diepholzer Innenstadt

gez. Marré
Bürgermeister